

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:
Juan Espadafor Caba, Granada, Spanien.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Beklagten vom 8. April 2002 in der Sache R 1046/2000-1 aufzuheben;
- dem Amt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Artikel 43 der Verordnung Nr. 40/94⁽¹⁾, da die Benutzung der Widerspruchsmarke nicht hinreichend nachgewiesen sei.
- Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 mangels Vorliegen von Verwechslungsgefahr im Hinblick auf bestimmte Waren.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:

Die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke:

Die Wortmarke „VITAFRUIT“ für Waren der Klassen 5, 29 und 32 (u. a. Biere, Mineralwässer und kohlenstoffhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke, Fruchtsäfte und Gemüsegetränke, Fruchtsäfte, Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken, Kräuter- und Vitamingetränke).

Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:

Juan Espadafor Caba

Widerspruchsmarke oder -zeichen:

Die nationale Marke „VITAFRUIT“ für Waren der Klassen 30 und 32 (u. a. alkoholfreie Getränke mit Kohlensäure, nicht für medizinische Zwecke, Frucht- und Gemüsesäfte ohne Gärstoffe, Limonaden, Organeaden, Kaltgetränke, Sodawässer).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Stattgabe des Widerspruchs für die Waren „Frucht- und Gemüsesäfte ohne Gärstoffe, Limonaden, Organeaden“, soweit er gerichtet ist gegen „Mineralwässer und andere alkoholfreie Getränke, Frucht- und Gemüsegetränke, Fruchtsäfte, Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken, Kräuter- und Vitamingetränke“.

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.

Klage der Gemeinde Champagne u. a. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Juli 2002

(Rechtssache T-212/02)

(2002/C 233/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Gemeinde Champagne u. a., Kanton Waadt (Schweiz), haben am 10. Juli 2002 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwälte Denis Waelbroeck und Annick Vroninks.

Die Kläger beantragen,

- Artikel 1 des Beschlusses 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114, S. 1) insoweit für nichtig zu erklären, als der Rat und die Kommission darin Artikel 5 Absatz 8 des Titels II des Anhangs 7 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (die „Champagne-Klausel“) genehmigt haben;

- gegebenenfalls diesen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als der Rat und die Kommission die anderen Artikel des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr und das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit genehmigen;
- die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft, vertreten durch den Rat und die Europäische Kommission, festzustellen und die Beklagten zu verurteilen, den klagenden Winzern jeglichen durch die „Champagne-Klausel“ verursachten Schaden zu ersetzen;
- dem Rat und der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger sind zum einen Eigentümer von Weinbergen in der Gemeinde Champagne im Kanton Waadt (Schweiz) und zum anderen Interessenvertreter dieser Winzer.

Mit dem angefochtenen Beschluss haben der Rat und die Kommission sieben bilaterale Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, darunter ein Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, genehmigt. Die Anhänge dieses Abkommens enthalten u. a. eine Regelung, die die Verwendung der Bezeichnung „Champagne“ für Weine mit Ursprung im schweizerischen Kanton Waadt verbietet.

Die Kläger machen in ihrer Klage erstens eine Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze, darunter das Namensrecht, das Eigentumsrecht und das Recht auf freie Berufsausübung, geltend. Die Bezeichnung „Champagne“ sei auch im schweizerischen Recht geschützt, und zwar als „Appellation communale d'origine contrôlée“ (kontrollierte kommunale Ursprungsbe-

zeichnung). Der Name „Champagne“ werde im Übrigen schon seit langer Zeit bei der Weinherstellung in der Region verwendet und sei somit gewerbliches und kommerzielles Eigentum der Kläger.

Ferner verstoße ein solches absolutes Verbot der Verwendung des Namens „Champagne“ durch die Kläger gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der von den Klägern erzeugte Wein sei ein stiller Wein, der nicht in Konkurrenz zum französischen Champagner stehe. Somit bestehe keine Verwechslungsgefahr. Außerdem gebe es weniger einschneidende Maßnahmen, um dasselbe Ziel zu erreichen, wie zum Beispiel die Angabe des Ursprungslands auf dem Etikett.

Klage der SNF S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Juli 2002

(Rechtssache T-213/02)

(2002/C 233/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die SNF S.A. hat am 12. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Koen Van Maldegem und Claudio Mereu von McKenna Long & Aldridge LLP, Brüssel, Belgien.

Die Klägerin beantragt,

- die Sechszwanzigste Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002 zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt⁽¹⁾ teilweise für nichtig zu erklären, so dass Polyacrylamide ausgenommen werden;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt, die genannte Richtlinie teilweise für nichtig zu erklären, da die Kommission die Verwendung der Erzeugnisse der Klägerin, Polyacrylamide, als Zutat zu kosmetischen Mitteln Beschränkungen unterworfen habe. Die